

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 26. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

zum Thema:

**Stellplätze und Garagenstellplätze in Berlin**

und **Antwort** vom 07. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 22 407  
vom 26.01.2020  
über Stellplätze und Garagenstellplätze in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirke von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Stellplätze und Garagenstellplätze – im Sinne der Ausführungsvorschriften zu § 67 der Bauordnung für Berlin vom 16.01.1980 sowie früherer und späterer Fassungen – sind in Berlin insgesamt bis heute eingerichtet worden?

Antwort zu 1:

Die Anzahl der errichteten Stellplätze und Garagenstellplätze aufgrund der Stellplatzpflicht nach § 67 BauO Bln vom 29. Juli 1966 in der Fassung vom 13. Februar 1971 in Berlin sind nicht auswertbar erfasst worden.

Frage 2:

Wie hoch war der jeweilige Ablösungsbetrag pro Platz für nicht durch den Bauherren eingerichtete Stellplätze seit Schaffung der Ablöseregelung?

Antwort zu 2:

Mit § 67 Abs. 7 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. Juli 1966, in der Fassung vom 13. Februar 1. Juli 1979 wurde die Ablösung der Stellplatzpflicht - durch die Zahlung einer Geldsumme vor Baubeginn - in Berlin erstmals gesetzlich geregelt. Die Höhe der Ablösebeträge wurde durch Rechtsverordnung der ehemaligen SenBauWohn allgemein

festgelegt. Für die Zeit der Verordnung vom 07.08.1979 betrug der Ablösebetrag je Stellplatz oder Garagenstellplatz 17.600 DM. Die Ablösebeträge waren zweckgebunden. Sie durften nach § 67 Abs. 7 Satz 5 BauO Bln nur für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, verwendet werden. Eine örtliche Bindung war mit der Zweckbestimmung der Ablösebeträge nicht verbunden.

Frage 3:

Welche Ablösebeträge sind seit Schaffung der Regelung in den jeweiligen Jahren gezahlt worden?

Antwort zu 3:

Dazu wurden keine auswertbaren Daten erfasst.

Frage 4:

Sind – wenn ja, wie viele und in welchen Bezirken – ausgewiesene „abgelöste Stellplätze“ seit dem 01.01.1990 anderweitig genutzt worden?

Antwort zu 4:

„Abgelöste Stellplätze“ sind nicht entstanden, die Ablösebeträge wurden zweckgebunden nur für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen, die der öffentlichen Benutzung zur Verfügung stehen, verwendet.

Frage 5:

Wie viele Stellplätze müsste es in Berlin gegenwärtig geben, wenn die Ausführungsvorschriften zu 1) angewendet würden?

Antwort zu 5:

Dazu wurden keine auswertbaren Daten erfasst.

Mit der ersatzlosen Streichung der Ablösung von der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen wurde auch die Verordnung über die Höhe der Ablösungsbeträge für Stellplätze vom 7. Februar 1992 durch Art. II des 5. Änderungsgesetzes zur BauO Bln aufgehoben.

Berlin, den 07.02.2020

In Vertretung

Lüscher

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen